

Satzung des Vereins

Montessori Biberkor e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Montessori Biberkor e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82335 Berg, Landkreis Starnberg
Postanschrift: Gut Biberkor, Biberkorstraße 19-23, 82335 Berg-Höhenrain.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und der Integration durch Betreiben pädagogischer Einrichtungen sowie einer Montessori-Akademie auf Gut Biberkor, Berg, Landkreis Starnberg.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Aufsichtsrat dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten;
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrates beschlossen werden. Das Mitglied ist vorher vom Aufsichtsrat und von der Mitgliederversammlung zu hören;
 - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch den Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
3. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins sind Gebühren (Schulgeld und Nebenkosten, Kindergartenbeitrag, Akademie und für weitere Einrichtungen, die der Montessori Biberkor e. V. betreibt oder betreiben wird) zu erheben, die kostendeckend sein sollen. Über die Höhe dieser Gebühren beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrates
- b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands
- c) Wahl des Rechnungsprüfers
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- f) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates
 - g) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen; der Beschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit.
3. Der Vorstand hat jährlich nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat dieses beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dieses von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt diese Frist zwei Wochen.
5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- a. Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.
 - b. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern Satzung oder Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c. Abstimmungen sollen grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann ein anderes Verfahren beschlossen werden.
 - d. Ein Mitglied kann seine Stimme zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Übertragung muss schriftlich, per Telefax oder per E-mail erfolgen und ist vor der Beschlussfassung dem Vorstand oder dem Wahlausschuss nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig.
 - e. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem zu bestellenden Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Die Protokolle sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Online-Bereitstellung im Biberkor-Forum sowie von Kopien im Vereinsbüro zugänglich zu machen und gelten als genehmigt, wenn nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach erstmaliger Online-Bereitstellung im Biberkor-Forum und nach erstmaliger Bereitstellung von Kopien im Vereinsbüro Widerspruch erhoben wird.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, mindestens aber bis zur zweiten Mitgliederversammlung nach der Wahl (= Amtszeit) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Maximal ein Mitarbeiter des Vereins kann Mitglied des Aufsichtsrates sein.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die/den erste/n Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit.
6. Der Aufsichtsrat setzt die Vorgaben der Mitgliederversammlung um und führt die Aufsicht über die Vorstandstätigkeit.
7. Dem Vorstand gegenüber vertritt ausschließlich der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ebenso ausschließlich in den Gremien der juristischen Person, die Vorstand ist, also z.B. in deren Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat entscheidet über die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorstand.
8. Die interne Willensbildung des Aufsichtsrates und dessen Entscheidungen erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Der Aufsichtsrat vollzieht seine Beschlüsse durch zwei seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins nach Abs. 7. Anderweitige ausdrückliche Satzungsregelungen bleiben unberührt.
10. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen ist.
11. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenaufsichtsräten ernennen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und dort beratende Stimme. Aufgaben und Pflichten haben Ehrenaufsichtsräte nicht.

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Für den Vorstand gilt, wenn er aus natürlichen Personen besteht:
 - a) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder zusammen vertreten.
 - c) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung jederzeit frei widerrufen.
 - e) Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung aus, z.B. durch Niederlegung, so kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die nächste Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
 - g) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstands schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden.
2. Es kann auch eine juristische Person zum Vorstand (§ 26 BGB) gewählt werden, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Vorstand besteht in diesem Falle nur aus dieser einen juristischen Person, die einzelvertretungsberechtigt ist. Die Bestellung durch Wahl erfolgt gem. § 27 Abs. 2, BGB in jederzeit frei widerruflicher Weise. Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl eines anderen Vorstands ist gleichzeitig ein solcher Widerruf.
3. Allgemein gilt für den Vorstand unabhängig ob er aus natürlichen oder einer juristischen Person besteht:
- a) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
 - b) Der Vorstand unterliegt der Aufsicht des Aufsichtsrates. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat durch Beschluss erlässt, niedergelegt.
 - c) Vorstand und Aufsichtsrat führen in jedem Quartal zumindest eine gemeinsame Sitzung durch. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat dabei über die aktuelle Entwicklung und aus seiner Sicht erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet.
 - d) Ob und in welcher Höhe der Vorstand vergütet wird, bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Aufsichtsrat noch einem von diesem berufenen Gremium angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

§ 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz im Aufsichtsrat und in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sie dem Aufsichtsrat unverzüglich weiterzuleiten. Der Vorstand hat diese sowie eventuelle eigene Anträge und Anträge des Aufsichtsrates mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Änderungen des Zwecks (§2) können nur einstimmig erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von Finanzamt im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich gehalten werden und nicht zu den grundsätzlichen Zielen des Vereins im Widerspruch stehen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbenommen hiervon sind angemessene Vergütungen für Tätigkeiten für den Verein als deren Angestellte oder angemessene Auslagerstattung für ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag zur Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Auch bei Auflösung oder Beendigung der Vereinstätigkeit wird der Verein dem Zusammenhalt von Gesamt-Biberkor beim Anfall des Vereinsvermögens Rechnung tragen, soweit gesetzlich möglich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für folgenden gemeinnützigen Zweck: Förderung und Verwirklichung der Pädagogik Maria Montessoris durch Erziehung und Unterrichtung in praktischer und theoretischer Hinsicht. Über die konkrete Körperschaft, die diese Voraussetzungen erfüllen muss,

entscheidet dann bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.